



Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein setzt gemäß § 6 Absatz 1 lit. d) und § 8 Absatz 1 lit. d der Satzung einen Beitrag fest. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ermäßigt sich um jeweils 1/12 für jeden Monat, in dem eine Mitgliedschaft im Verein nicht besteht.

2. Der Beitrag beträgt:

a) für natürliche Personen EUR 120,00

b) für juristische Personen und für Personenvereinigungen, die im wirtschaftlichen Verkehr tätig sind:

(1) bei einer Betriebsgröße von bis zu 5 Arbeitnehmern EUR 150,00

(2) bei einer Betriebsgröße von 6 bis zu 20 Arbeitnehmern EUR 300,00

(3) bei einer Betriebsgröße von mehr als 20 Arbeitnehmern EUR 500,00

3. Abweichend von Abs. 2 der Beitragsordnung kann der Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Stiftungen, sozialen und kulturellen Institutionen (unabhängig von ihrer Rechtsform) sowie mit Vereinen Sondervereinbarungen abschließen. Diese sind mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres kündbar. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Ende des III. Quartals eines Jahres durch eine anschließende Sondervereinbarung geregelt, ist der Mitgliedsbeitrag nach Abs. 2 der Beitragsordnung zu entrichten.

4. Bei Vereinsaustritt im Laufe des Kalenderjahrs werden Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 2 Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 01.02. eines jeden Geschäftsjahres fällig.

2. Wird die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres erworben, so wird der Mitgliedsbeitrag spätestens einen Monat nach Aufnahme fällig.

§ 3 Zahlweise

Alle Zahlungen haben grundsätzlich per Einzugsermächtigung auf das Vereinskonto zu erfolgen. Auf Wunsch wird eine Rechnung erstellt.